

Sitzung vom 28. September 2011

**1162. Anfrage (Bremsklötze des Bundes für Zürcher Unternehmen?)**

Die Kantonsräte Beat Walti, Zollikon, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, sowie Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, haben am 11. Juli 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Wie die NZZ u. a. unter Bezugnahme auf den Leiter der Zürcher Standortförderung, Markus Assfalg, berichtet, sind die für Zürcher Unternehmen verfügbaren Kontingente für ausländische Mitarbeitende aus Nicht-EU-Staaten (sog. Drittstaater) bereits heute weitgehend beansprucht, und es droht eine Auslagerung von Aktivitäten von Unternehmen in andere Kantone oder allenfalls auch die Abwanderung dieser Firmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation bzgl. Verfügbarkeit von Drittstaaterkontingenten (L- und B-Bewilligungen) im Allgemeinen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Anfragenden, dass eine absehbare künstliche Verknappung qualifizierter Mitarbeitenden die Kapazität der stark exportorientierten Zürcher Wirtschaft gerade in einer Phase extrem schwieriger Währungsverhältnisse im ungünstigsten Moment hart trifft, weil die währungsbedingte Schwächung der Margen kurzfristig nur durch eine maximale Ausschöpfung der Produktionskapazität (teilweise) kompensiert werden kann?
3. Inwiefern wirkt sich diese Entwicklung auch auf die Arbeitssituation für Schweizerinnen und Schweizer und im Kanton Zürich wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer aus?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei Bedarf bei den zuständigen Bundesstellen für eine Ausweitung der Kontingente einzusetzen? Falls ja, wie und wann?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Walti, Zollikon, Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Regine Sauter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte erfolgt unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher, demografischer, sozialer und gesellschaftlicher Interessen (Art. 3 Ausländergesetz; SR 142.20). Als Ausgleich zur Liberalisierung des Arbeitsmarktes zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) besteht gegenüber den Angehörigen eines anderen, sogenannten Drittstaates ein an strenge Voraussetzungen gebundenes Bewilligungssystem. Im Inland und im gesamten EU/EFTA-Raum nachweislich nicht gefundene – in aller Regel nur gut qualifizierte – Arbeitskräfte können in den Drittstaaten rekrutiert werden. Dabei dient eine Kontingentierung der Steuerung des Arbeitsmarktes, indem mit einer Deckelung der Anzahl Bewilligungen der jeweils aktuellen Lage auf dem hiesigen Arbeitsmarkt entsprochen werden kann. Dies trägt den mitunter rasch wechselnden Verhältnissen angemessen Rechnung, wobei anzuerkennen ist, dass damit die Planbarkeit für Unternehmen erschwert wird.

Gemessen an der Gesamtzahl der zuwandernden Personen stellen die Drittstaatsangehörigen eine verhältnismässig kleine Gruppe dar. Viele von ihnen arbeiten in befristeten Projekten und verlassen die Schweiz wieder, ohne dass ihnen ihre Familie in die Schweiz gefolgt wäre.

Zu Frage 1:

Nach Intervention der Volkswirtschaftsdirektion beim Bundesamt für Migration, die zur Freigabe weiterer Kontingentseinheiten geführt hatte, hat sich die zuvor angespannte Situation für Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter entspannt. Ausgewiesene Bedürfnisse können heute befriedigt werden. Bei allem Wohlwollen gegenüber den Interessen der Wirtschaft können aber auch heute nicht alle Gesuche bewilligt werden, weil die Voraussetzungen nicht immer vollständig erfüllt sind.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich kann der Mangel an qualifizierten Fachkräften für Unternehmen gerade in der derzeit schwierigen Wirtschaftslage zu Schwierigkeiten führen. Sind indessen die Bewilligungskriterien erfüllt, scheidet heute die Anstellung einer Arbeitskraft aus einem Drittstaat in der Regel nicht an der Kontingentierung.

Zu Frage 3:

Die Standortwahl eines Unternehmens orientiert sich unter anderem an der Möglichkeit, aus dem weltweiten Angebot die geeignetsten Arbeitskräfte anstellen zu können. Ist dies nicht oder nur eingeschränkt der Fall und lässt sich deshalb das Unternehmen anderswo nieder, bedeutet dies für den nicht gewählten Standort zunächst einen Verlust an Arbeitsplätzen bzw. eine nicht erfolgte Vermehrung der Arbeitsplätze. Davon sind indirekt auch Zulieferer und Dienstleister, beispielsweise in den Bereichen Immobilien, Bau, Informatik, Catering, Finanzen usw. betroffen. Sodann besteht das Risiko, dass von einer Verlagerung von Grossprojekten ins Ausland auch inländische Arbeitsplätze betroffen sind. Eine Aussage darüber, inwieweit dadurch die Arbeitsmarktlage (offene Stellen, Arbeitslose) beeinflusst wird, wäre spekulativ und daher unzulässig. Ein durch die gegenwärtige Lage bewirkter allgemeiner Lohndruck ist allerdings nicht festzustellen.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat und seine Direktionen setzen sich entschieden für die Interessen des Kantons ein. So hat sich die Volkswirtschaftsdirektion bereits vor einiger Zeit erfolgreich für eine Erhöhung der Kontingente verwendet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**